

Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit  
vom 18. November 2003\*

**4070 a**

**A. Gesetz  
über das Sozialversicherungsgericht**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 30. April  
2003 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom  
18. November 2003,

*beschliesst:*

I. Das Gesetz über das Sozialversicherungsgericht vom 7. März  
1993 wird wie folgt geändert:

§ 1. Das Sozialversicherungsgericht ist ein selbständiges Gericht. Stellung und  
Sitz  
Der Kantonsrat bestimmt den Sitz.

In seiner richterlichen Tätigkeit ist das Sozialversicherungsgericht  
unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Das Gericht erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über seine  
Tätigkeit. Dazu gehören statistische Angaben über den Personalbe-  
stand, die Geschäftslast und die Bearbeitungszeiten der Geschäfte.

§ 2. Soweit das Bundesrecht vorschreibt, dass Beschwerden und Zuständigkeit  
a) bundes-  
rechtliche  
Streitigkeiten  
Klagen aus dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts durch ein kan-  
tonales Gericht beurteilt werden, ist hierfür das Sozialversicherungs-  
gericht als einzige kantonale Gerichtsstanz zuständig. Dies gilt insbe-  
sondere für:

---

\* Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit besteht auf folgenden  
Mitgliedern: Regula Thalmann, Uster (Präsidentin); Renate Büchi-Wild, Rich-  
terswil; Bernhard Egg, Elgg; Hans Egloff, Aesch b. Birmensdorf; Peter Good,  
Bauma; Christoph Holenstein, Zürich; René Isler, Winterthur; Lisette Müller-  
Jaag, Knonau; Martin Naef, Zürich; Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden; Marco  
Ruggli, Zürich; Rolf André Siegenthaler-Benz, Zürich; Jürg Trachsel, Richters-  
wil; Johanna Tresp, Zürich; Thomas Vogel, Illnau-Effretikon; Sekretärin:  
Marion Wyss.

- a) Beschwerden nach Art. 56 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit den Bundesgesetzen über die
  - Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG),
  - Invalidenversicherung (IVG),
  - Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG),
  - Krankenversicherung (KVG),
  - Unfallversicherung (UVG),
  - Militärversicherung (MVG),
  - Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (EOG),
  - Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG),
  - obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzent-schädigung (AVIG),
- b) Klagen nach Art. 73 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) einschliesslich die freiwillige Vorsorge der Personalvorsorgestiftungen gemäss Art. 89<sup>bis</sup> Abs. 5 und 6 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und Klagen nach Art. 142 ZGB in Verbindung mit Art. 25 a des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) sowie nach Art. 25 FZG,
- c) Klagen über Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach Art. 47 Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen (VAG),
- d) Beschwerden betreffend Entschädigung und Genugtuung nach Art. 17 des Opferhilfegesetzes (OHG) sowie Beschwerden betreffend materielle Soforthilfe und Übernahme weiterer Kosten im Sinne von Art. 3 des Gesetzes.

b) kantonal-rechtliche Streitigkeiten

§ 3. Das Sozialversicherungsgericht beurteilt endgültig Beschwerden und Klagen aus dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts, soweit dies die Gesetzgebung vorsieht, insbesondere:

- lit. a unverändert.
- b) Beschwerden betreffend Kinderzulagen nach § 171 a des Gesetzes über die Förderung der Landwirtschaft,
- c) Beschwerden nach § 27 des Gesetzes über die Kinderzulagen für Arbeitnehmer,
- d) Beschwerden gemäss Art. 65 KVG sowie gemäss §§ 28 und 29 EG KVG.

§ 5. Abs. 1 und 2 unverändert.

c) Bestand und  
Wahl

Die voll- und teilamtlichen Mitglieder nehmen im Kanton Zürich Wohnsitz.

Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.

§ 5 c. Über Ausstandsbegehren entscheidet das Plenum, wenn sie gerichtet sind:

Behandlung von  
Ausstands-  
begehren

- a) gegen die Mitwirkung von Angehörigen des Gerichts im Plenum;
- b) gegen alle Mitwirkenden eines Spruchkörpers des Sozialversicherungsgerichts.

Über Ausstandsbegehren entscheiden die voll- und teilamtlichen Mitglieder einer Kammer, wenn sie gerichtet sind:

- a) gegen die Mitwirkung von Angehörigen des Gerichts in einer Kammer;
- b) gegen das Mitglied einer Kammer als Einzelrichterin oder Einzelrichter.

Ist eine Kammer bei der Behandlung eines Ausstandsbegehrens nicht mehr ordentlich besetzt, wird sie durch voll- oder teilamtliche Mitglieder einer andern Kammer ergänzt.

§ 6. Das Plenum besteht aus den vollamtlichen und teilamtlichen Mitgliedern.

Plenum und  
Kammern

Es regelt organisatorische und personelle Angelegenheiten sowie Fragen der Selbstverwaltung und legt die Anzahl Kammern fest, in die sich das Gericht gliedert.

Jedes anwesende Mitglied ist verpflichtet, seine Stimme abzugeben. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden doppelt.

§ 7. Das Plenum regelt durch Verordnung lit. a und b unverändert.

Verordnungs-  
recht

- c) die Organisation und die Aufgaben des juristischen Sekretariats und der Kanzlei.

Die Verordnungen gemäss lit. a und b bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates.

§ 8. Das Plenum wählt:

Wahlen,  
Personal

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten in erster Linie aus der Zahl der vollamtlichen Mitglieder,
  - b) die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,
- lit. b und c werden zu lit. c und d.

Das Plenum stellt die Generalsekretärin oder den Generalsekre-

tär, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter sowie das juristische und administrative Personal an, soweit es diese Kompetenz nicht delegiert.

Spruchkörper § 9. Die Kammer wird für ihre Entscheide mit insgesamt drei Richterinnen und Richtern besetzt.

In der Regel führt die Präsidentin, der Präsident, eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident den Vorsitz.

Die Referentin oder der Referent erlässt Erledigungsverfügungen, ausgenommen Nichteintretensentscheide.

An den Verhandlungen und Beratungen nimmt ein Mitglied des juristischen Sekretariats teil. Es hat beratende Stimme.

Abs. 4 wird zu Abs. 5.

Vorsitz § 10. Das vorsitzende Mitglied trifft die prozessleitenden Anordnungen. Es kann diese Befugnis einem Mitglied des Gerichts oder des juristischen Sekretariats übertragen.

Das vorsitzende Mitglied kann Verweise erteilen und Ordnungsbussen auferlegen. Es kann diese Befugnisse einem Mitglied des Gerichts übertragen.

Einzelrichterliche Zuständigkeit § 11. Abs. 1 unverändert.

Sie treffen in diesem Bereich die prozessleitenden Anordnungen. Diese Befugnisse können sie einem Mitglied des juristischen Sekretariats übertragen.

Sie können Verweise erteilen und Ordnungsbussen auferlegen.

In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung kann das Verfahren der Kammer zur Behandlung in ordentlicher Besetzung überwiesen werden.

Gerichtsverfassungsgesetz § 12. Ergänzend finden die Bestimmungen folgender Abschnitte und Teile des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäss Anwendung:

- a) Ausstand der Justizbeamten;
- b) Auswärtige Amtshandlungen und Rechtshilfe;
- c) Bestimmungen für das Verfahren;
- d) Justizverwaltung der obersten kantonalen Gerichte.

Einleitung des Verfahrens § 13. Abs. 1 unverändert.

Vor- und Zwischenentscheide, die einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können, sind selbständig anfechtbar.

Die gesetzlichen und richterlichen Fristen stehen still:

lit. a bis c unverändert.

Abs. 4 unverändert.

- § 14. Das Gericht kann von Amtes wegen oder auf Antrag Dritte zum Verfahren beiladen, wenn diese ein schutzwürdiges Interesse am Ausgang des Verfahrens haben oder wenn eine Partei ein schutzwürdiges Interesse an der Beiladung der Dritten geltend macht. Beiladung
- Die Beigeladenen haben im Verfahren Parteistellung.
- Die prozessleitenden Anordnungen sowie der Entscheid in der Sache selber sind auch für die Beigeladenen verbindlich.
- § 16. Abs. 1 unverändert. Unentgeltliche  
Rechts-  
vertretung
- Juristischen Personen wird die unentgeltliche Rechtsvertretung nicht gewährt.
- § 17. Der Beschwerde kommt aufschiebende Wirkung zu, soweit die angefochtene Anordnung dieser zugänglich ist und die Vorinstanz nicht etwas anderes bestimmt hat. Das Gericht kann eine gegenteilige Anordnung treffen. Aufschiebende  
Wirkung und  
vorsorgliche  
Massnahmen
- Abs. 1 wird zu Abs. 2.
- § 18 a. Mit der Beschwerde können alle Mängel des Verfahrens und der angefochtenen Anordnung geltend gemacht werden. Beschwerde-  
und Klage-  
gründe
- Neue Begehren verfahrensrechtlicher Art und neue tatsächliche Behauptungen sowie die Bezeichnung neuer Beweismittel sind zulässig.
- Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss für das Klageverfahren.
- § 19. Abs. 1 und 2 unverändert. Stellungnahmen
- Es kann ein weiterer Schriftenwechsel angeordnet oder, wenn es die Umstände rechtfertigen, zur mündlichen Verhandlung vorgeladen werden.
- Abs. 4 unverändert.
- § 20. Das juristische Sekretariat erteilt Rechtsauskünfte. Rechtsaus-  
künfte
- § 21. Die Vorinstanz reicht die massgeblichen Akten systematisch erfasst ein. Vorinstanz
- Sie kann sich vernehmen lassen. Das Gericht kann sie dazu verpflichten.
- § 22. Abs. 1 unverändert. Akteneinsicht
- Die Information über Gerichtsverfahren und die Akteneinsicht am Gericht durch Dritte richtet sich nach der Verordnung.
- § 23. Das Gericht stellt unter Mitwirkung der Parteien die für den Entscheid erheblichen Tatsachen fest. Es erhebt die notwendigen Beweise und ist in der Beweiswürdigung frei. Beweis-  
verfahren

Den Parteien werden die Rechtsnachteile förmlich angedroht, die ihnen entstehen, wenn sie die Mitwirkung verweigern.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

- |  |  |
|--|--|
| Entscheid  | <p>§ 25. Das Gericht ist im Beschwerdeverfahren an die Begehren der Parteien nicht gebunden.</p> <p>Es kann die angefochtene Anordnung zum Nachteil einer Partei ändern oder dieser mehr zusprechen, als sie verlangt hat. Den Parteien wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zum Rückzug der Beschwerde gegeben.</p>  |
| Rückweisung                                      | <p>§ 26. Abs. 1 unverändert.</p> <p>Im Verwaltungsverfahren sind neue tatsächliche Behauptungen und die Bezeichnung neuer Beweismittel zulässig. Dem neuen Entscheid wird die rechtliche Beurteilung zugrunde gelegt, mit der die Rückweisung begründet wurde.</p>   |
| Inhalt und Mit-<br>teilung der Ent-<br>scheidung | <p>§ 27. Die Entscheide werden schriftlich mitgeteilt. Sie enthalten die Besetzung des Gerichts, eine Begründung, das Dispositiv und eine Rechtsmittelbelehrung.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>  |
| Zivilprozess-<br>ordnung                         | <p>§ 28. Ergänzend finden die Bestimmungen folgender Teile und Abschnitte der Zivilprozessordnung sinngemäss Anwendung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Allgemeine Bestimmungen,</li> <li>b) Rechtshängigkeit der Klage,</li> <li>c) Hauptverfahren,</li> <li>d) Beweisverfahren,</li> <li>e) Erledigung des Prozesses,</li> <li>f) Vollstreckung.</li> </ol>  |
| Revisions-<br>gründe                             | <p>§ 29. Gegen rechtskräftige Entscheide des Gerichts kann von den am Verfahren Beteiligten Revision verlangt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) wenn sie neue erhebliche Tatsachen erfahren oder Beweismittel auffinden, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnten,</li> <li>b) wegen Einwirkung durch Verbrechen oder Vergehen,</li> <li>c) wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte oder das Ministerkomitee des Europarates eine Individualbeschwerde wegen Verletzung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und deren Protokolle gutheisst und eine Wiedergutmachung nur durch eine Revision möglich ist.</li> </ol> |

- § 30. Abs. 1 unverändert. Frist
- Nach Ablauf von zehn Jahren seit der Mitteilung des Entscheids ist ein Revisionsgesuch nur noch aus den in § 29 lit. b und c genannten Gründen zulässig.
- § 31. Das Revisionsgesuch muss die Revisionsgründe angeben sowie die für den Fall einer neuen Anordnung in der Sache gestellten Anträge enthalten, und es ist nachzuweisen, dass die Frist gemäss § 30 eingehalten wurde. Gesuch
- Beweismittel sollen beigelegt oder, soweit dies nicht möglich ist, genau bezeichnet werden.
- § 33. Das Verfahren ist kostenlos, soweit dies von andern Gesetzen so vorgeschrieben ist. Kosten
- Einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, können jedoch eine Spruchgebühr und die Verfahrenskosten auferlegt werden.
- § 34. Stellt die obsiegende Partei einen entsprechenden Antrag oder ist dies von andern Gesetzen so vorgesehen, verpflichtet das Gericht die unterliegende Partei zum Ersatz der Parteikosten. Entschädigungen
- Den Versicherungsträgern und den Gemeinwesen steht dieser Anspruch nur zu, soweit er von andern Gesetzen nicht ausgeschlossen ist.
- Die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert.
- § 35. Das Schiedsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz Streitigkeiten nach Art. 89 KVG, Art. 57 UVG, Art. 26 Abs. 4 IVG und Art. 27 MVG. Allgemeines  
1. Zuständigkeit
- § 36. Das Schiedsgericht ist dem Sozialversicherungsgericht angegliedert und untersteht seiner administrativen Aufsicht. 2. Stellung und  
Aufsicht
- Über Ausstandsbegehren entscheiden die voll- und teileamtlichen Mitglieder einer Kammer des Sozialversicherungsgerichts, der weder das leitende Mitglied des Schiedsgerichts noch seine Stellvertretung angehören.
- Das Sozialversicherungsgericht erlässt eine Verordnung gemäss den §§ 38 Abs. 3 und 47 Abs. 2. Die Verordnung unterliegt der Genehmigung durch den Kantonsrat.
- § 37. Die §§ 4, 5 a, 8–10 und 12–32 kommen ergänzend zur Anwendung. 3. Ergänzendes  
Recht

- Organisation  
1. Bestand
- § 38. Das Schiedsgericht besteht aus dem leitenden Mitglied und aus Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern.  
Für die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter besteht je eine Gruppe der Versicherungsträger und der Leistungserbringer.  
Die Verordnung gliedert
- die Gruppe der Versicherungsträger in Untergruppen der betroffenen Versicherungszweige;
  - die Gruppe der Leistungserbringer in Untergruppen der betroffenen Berufe und Branchen.
2. Wahl
- § 39. Das Plenum des Sozialversicherungsgerichts wählt aus seiner Mitte für eine Dauer von zwei Jahren das leitende Mitglied des Schiedsgerichts und seine Stellvertretung. Wiederwahl ist möglich.  
Der Kantonsrat wählt auf Antrag des Regierungsrates für jede Untergruppe mindestens zwei Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter.  
Der Antrag des Regierungsrates beruht auf den Wahlvorschlägen der Versicherungsträger und der Leistungserbringer.
3. Wohnsitz
- § 40. Für die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter ist der Wohnsitz im Kanton Zürich nicht erforderlich.
4. Kanzlei
- § 41. Die Kanzlei des Sozialversicherungsgerichts besorgt die Kanzleigeschäfte.
- Allgemeine Verfahrensbestimmungen  
1. Leitendes Mitglied
- § 42. Das leitende Mitglied des Schiedsgerichts
- trifft unter Vorbehalt von § 50 die prozessleitenden Anordnungen, wobei es diese Befugnis einem Mitglied des juristischen Sekretariats übertragen kann;
  - leitet die Sühnverhandlung und führt das Instruktionsverfahren durch;
  - erlässt Erledigungsverfügungen, ausgenommen Nichteintretensentscheide.
2. Berufsgeheimnis
- § 43. Die Parteien sind von der Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses entbunden, soweit dies zur Feststellung des Sachverhalts oder zur Wahrung ihrer Interessen in der streitigen Angelegenheit erforderlich ist.
- Verfahrenseinleitung
- § 44. Die Klage wird schriftlich und mit kurzer Begründung bei der Kanzlei des Sozialversicherungsgerichts eingereicht.  
Die Gegenpartei erhält Gelegenheit zur freiwilligen vorläufigen Stellungnahme.



- § 45. Das leitende Mitglied führt eine Sühnverhandlung durch, wenn
- Sühnverfahren  
1. Sühnverhandlung
- dies durch das Bundesrecht vorgeschrieben ist,
  - es beide Parteien verlangen oder
  - nach Einschätzung des leitenden Mitglieds Aussicht auf gütliche Einigung besteht.
- Zur Durchführung der Sühnverhandlung kann es weitere Mitglieder des Schiedsgerichts nach Massgabe von § 49 beiziehen.
- Die Sühnverhandlung ist nicht öffentlich.
- § 46. Natürliche Personen erscheinen zur Sühnverhandlung persönlich. Juristische Personen, Verwaltungsstellen und Behörden entsenden eine Person, die zu Vergleichsabschlüssen ermächtigt ist.
2. Vertretung
- Die Parteien können sich verbeiständen lassen.
- In besonderen Fällen kann das leitende Mitglied die Stellvertretung gestatten. Wird sie einer Partei zugestanden, darf sich auch die andere vertreten lassen.
- § 47. Besteht Aussicht, dass sich die Parteien nach der Sühnverhandlung aussergerichtlich einigen werden, kann das leitende Mitglied im Einvernehmen mit den Parteien das Verfahren sistieren.
3. Abschluss
- Wird der Prozess im Sühneverfahren erledigt, wird eine Gerichtskostenpauschale gemäss der Verordnung erhoben. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, wird sie ihnen bei einem Vergleich je zur Hälfte und in den übrigen Fällen nach richterlichem Ermessen aufgelegt.
- Wird der Prozess im Sühnverfahren durch Vergleich erledigt, werden keine Entschädigungen zugesprochen. Abweichende Vereinbarungen der Parteien bleiben vorbehalten.
- § 48. Findet keine Sühnverhandlung statt oder kann der Rechtsstreit im Sühnverfahren nicht erledigt werden, wird der klägerischen Partei Gelegenheit gegeben, die Klagebegründung zu ergänzen und weitere Beweismittel einzureichen.
- Instruktionsverfahren  
1. Schriftenwechsel;  
Beweisverfahren
- Im Übrigen richten sich der Schriftenwechsel und die Durchführung eines Beweisverfahrens nach den Bestimmungen, wie sie vor dem Sozialversicherungsgericht gelten.
- § 49. Sofern das Schiedsgericht nicht bereits für das Sühnverfahren entsprechend ergänzt worden ist, erhält jede Partei Gelegenheit, aus der ihre Seite betreffenden Gruppe der Versicherungsträger oder Leistungserbringer und dort aus der den Fall betreffenden Untergruppe eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter vorzuschlagen. Sie kann sich zum Vorschlag der Gegenpartei äussern.
2. Bezeichnung der weiteren Mitglieder

Das leitende Mitglied bestimmt je eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter aus den den Fall betreffenden Untergruppen.

Stehen aus der betreffenden Untergruppe keine Schiedsrichterin und kein Schiedsrichter zur Verfügung, kann eine Schiedsrichterin oder ein Schiedsrichter einer andern Untergruppe der betreffenden Gruppe vorgeschlagen und bezeichnet werden.

- |   |   |
|---|---|
| Hauptverfahren                                    | § 50. Das Schiedsgericht kann die Ergänzung des Instruktionsverfahrens anordnen, selbst weitere Schriftenwechsel oder, wenn es die Umstände rechtfertigen, eine mündliche Verhandlung durchführen sowie zusätzliche Beweise erheben.                  |
| Rechtsmittel                                      | § 51. Gegen den Entscheid des Schiedsgerichts sind die Beschwerde an das Eidgenössische Versicherungsgericht und das Begehren um Revision zulässig.   |
| Kosten und Entschädigungen                        | § 52. Die Bestimmungen des Abschnitts der Zivilprozessordnung über die Prozesskosten finden sinngemäss Anwendung.   |
| Änderung bestehender Gesetze                      | § 53. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:  |
|   | a) <b>EG KVG</b> vom 13. Juni 1999  |
| Prämienverbilligung bei veränderten Verhältnissen | § 29. Gegen Verfügungen der Gemeinde betreffend den Entscheid über den Antrag auf Prämienverbilligung gemäss § 10 und betreffend Rückforderung wegen Prämienübernahmen gemäss § 18 kann beim Bezirksrat Rekurs erhoben werden.<br>Abs. 2 unverändert. |
| Kosten und Entschädigung                          | § 29 a. Kosten und Entschädigung im Rechtsmittelverfahren von Versicherten richten sich nach Art. 61 lit. a und g des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts.   |
|   | b) <b>Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer</b> vom 8. Juni 1958   |
| Beschwerde  | § 27. Abs. 1 unverändert.<br>Kosten und Entschädigung richten sich nach Art. 61 lit. a und g des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts.  |
|   | c) <b>Landwirtschaftsgesetz</b> vom 2. September 1979   |
| b) Kinderzulagen                                  | § 171 a. Abs. 1 und 2 unverändert.<br>Gegen die Verfügungen der kantonalen Ausgleichskasse können   |

die Betroffenen beim Sozialversicherungsgericht innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde erheben. Sein Entscheid betreffend die Differenzzulage ist endgültig. Kosten und Entschädigung richten sich nach Art. 61 lit. a und g des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts.

d) **Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung** vom 7. Februar 1971

§ 30. Abs. 1 und 2 unverändert.

Einsprache und  
Rekurs

Kosten und Entschädigungen im Rechtsmittelverfahren richten sich nach Art. 61 lit. a und g des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts.

e) **Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen** vom 24. Mai 1959

§ 19 a. Abs. 1 unverändert.

2. Erstinstanzliche Anordnungen der Direktionen

Erstinstanzliche Anordnungen der Direktionen und Ämter in folgenden Gebieten können unmittelbar beim Verwaltungsgericht angefochten werden:

Ziffer 1 unverändert.

2. Bewilligungen zur Ausübung der Berufe der Gesundheitspflege und Zulassungsbeschränkungen gemäss Art. 55 a KVG

Ziffern 3 und 4 unverändert.

## II. Übergangsbestimmung

Die geänderten Bestimmungen finden auch auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung rechtshängig sind.

Die Zuständigkeit und die Zusammensetzung des Organs, bei dem ein Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtshängig ist, richtet sich nach bisherigem Recht.

**B. Beschluss des Kantonsrates  
über das zuständige Gericht für die Beurteilung von  
Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur  
sozialen Krankenversicherung, Aufhebung**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 30. April 2003 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 18. November 2003,

*beschliesst:*

I. Der Beschluss des Kantonsrates über das zuständige Gericht für die Beurteilung von Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung vom 27. November 1995 wird aufgehoben.

II. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

---

**Erläuterungen**

**A. Die Beratungen in der Kommission**

Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit nahm ihre Beratungen zum Gesetz über das Sozialversicherungsgericht (GSVG) gemäss der regierungsrätlichen Vorlage am 19. August 2003 auf. Eine erste Lesung führte lediglich zu zwei geringfügigen redaktionellen Verbesserungen, zeigte aber auf, dass § 53 GSVG betreffend die Änderung bestehender Gesetze präziser gefasst werden sollte.

Noch vor der zweiten Lesung konnte die zuständige Direktion der Justiz und des Innern die notwendigen Präzisierungen beibringen, und anschliessend wurde eine Delegation des vom Gesetz direkt betroffenen Sozialversicherungsgerichts angehört. Das Sozialversicherungsgericht hiess die regierungsrätliche Vorlage, aber auch die beantragten Änderungen vollumfänglich gut. Zu entscheiden hatte die Kommission in der Folge die Frage, ob künftig das Sozialversicherungsgericht oder das Verwaltungsgericht auf kantonaler Ebene für Streitigkeiten

betreffend die Zulassung von medizinischen Leistungserbringern nach Art. 55 a des eidgenössischen Krankenversicherungsgesetzes (KVG) zuständig sein sollte. Erst nach Vorliegen der regierungsrätlichen Vorlage 4070 war die Frage dieser Zuständigkeit virulent geworden. Die Kommission sprach sich mit grosser Mehrheit für die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts aus.

In der folgenden zweiten Lesung stimmte die Kommission sämtlichen Änderungen einstimmig zu.

Angesichts der Komplexität der vorliegenden, sehr technischen Gesetzesmaterie beschloss die Kommission, ihre unbestrittenen Änderungen zuhanden des Kantonsrates mit schriftlichen Erläuterungen zu versehen.

## **B. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen**

### § 2

Der Ingress zu § 2 gemäss der regierungsrätlichen Vorlage ist in dem Sinne mangelhaft, als unklar ist, worauf sich das Wort «dies» im eingeschobenen Nebensatz bezieht. Der Satz könnte so verstanden werden, dass die Zuständigkeit des Sozialversicherungsgerichts nur dann gegeben wäre, wenn das Bundesrecht ausdrücklich von einem kantonalen Sozialversicherungsgericht spricht. In den Sozialversicherungsgesetzen des Bundes ist aber teilweise nur von kantonalen Gerichten die Rede. Zum Teil wird der kantonale Instanzenzug überhaupt nicht erwähnt, so dass sich die Notwendigkeit der gerichtlichen Überprüfung auf kantonaler Ebene einzig aus dem allgemeinen Bundesverwaltungsrecht ergibt.

Die Formulierung der Kommission stellt sicher, dass das Sozialversicherungsgericht immer dann zur Beurteilung von Beschwerden und Klagen zuständig ist, wenn es sich um einen Fall aus dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts handelt und sich aus dem Bundesrecht (sozialversicherungsrechtliche Spezialgesetze oder allgemeines Bundesverwaltungsrecht) ergibt, dass auf kantonaler Ebene letztinstanzlich ein Gericht entscheiden muss.

### § 3

Gemäss lit. d der regierungsrätlichen Vorlage beurteilt das Sozialversicherungsgericht Beschwerden und Klagen, die das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) vorsieht. Indessen finden sich im EG KVG auch Rechtsmittelzüge, die nicht zu einem kantonalen Gericht führen oder bundesrechtliche Streitigkeiten be-

treffen, die bereits von § 2 GSVG erfasst werden. Die Verweisung auf das EG KVG wird deshalb präzisiert, und es wird nur auf die dortigen §§ 28 und 29 verwiesen.

#### § 44

Abs. 1 wird durch Formulierung im Singular redaktionell verbessert.

#### § 51

Die Bestimmung wird durch Formulierung im Singular redaktionell verbessert.

#### § 53

##### *Zu lit. a (EG KVG) und zu lit. d (Zusatzleistungsgesetz; ZLG)*

§ 29 EG KVG wird redaktionell ergänzt, nachdem die Erwähnung seiner Marginalie in der regierungsrätlichen Vorlage versehentlich unterblieb.

Die Kommission hat die § 29 a EG KVG und § 30 Abs. 3 ZLG neu in die regierungsrätliche Vorlage eingefügt. Mit der Revision des GSVG wird das Prinzip verfolgt, dass das Verfahren vor Sozialversicherungsgericht nur dann kostenlos ist, wenn dies in den Sozialversicherungsgesetzen so vorgesehen ist (vgl. § 33 GSVG). Für die Sozialversicherungsgesetze des Bundes ergibt sich die Kostenlosigkeit aus Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), soweit es sich um Beschwerden gemäss Art. 56 ATSG handelt. Für das Sozialversicherungsrecht des Kantons muss die Kostenlosigkeit in den kantonalen Spezialgesetzen normiert werden. Die regierungsrätliche Vorlage sieht entsprechende Ergänzungen beim Kinderzulagengesetz und beim Landwirtschaftsgesetz vor (§ 53 lit. b und c). Bei zwei kantonalen Gesetzen – dem EG KVG und dem Zusatzleistungsgesetz – ist unklar, ob sie lediglich bundesrechtliche Ansprüche, für die sich die Kostenlosigkeit wie erwähnt aus dem ATSG ergibt, näher ausführen oder ob sie «echte» kantonrechtliche Ansprüche umschreiben, für welche die Kostenlosigkeit ausdrücklich normiert werden muss. Im Sinne der Rechtssicherheit soll die Kostenlosigkeit auch in den beiden genannten Gesetzen explizit verankert werden. Um die Rechtseinheit zu fördern, wird dabei auf die Regeln gemäss Art. 61 lit. a ATSG verwiesen.

##### *Zu lit. e (Verwaltungsrechtspflegegesetzes; VRG)*

Mit der Ergänzung des Krankenversicherungsgesetzes durch einen neuen Art. 55 a wurde der sogenannte Zulassungsstopp von Leistungserbringern gesetzlich verankert. Damit wird ermöglicht, dass die Zulassung von medizinischen Leistungserbringern zur Tätigkeit zu La-

sten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung von einem Bedürfnis abhängig gemacht wird. In der Folge stellte sich die Frage, ob Streitigkeiten über die Zulassung auf kantonaler Ebene vom Sozialversicherungsgericht oder vom Verwaltungsgericht zu beurteilen seien. Gestützt auf eine entstehungsgeschichtliche Auslegung des geltenden § 2 lit. e GSVG kam das Verwaltungsgericht in einem Anwendungsfall jüngst zum Schluss, dass die Zuständigkeit beim Sozialversicherungsgericht liegt (vgl. Urteil VB.2003.00233, über Internet einsehbar). Das Sozialversicherungsgericht vertritt die Auffassung, dass solche Streitigkeiten de lege ferenda vom Verwaltungsgericht zu beurteilen seien. Das Verwaltungsgericht hingegen möchte entsprechende Anstände auch nach zukünftigem Recht vom Sozialversicherungsgericht behandelt wissen.

Die Zulassungsbewilligung gemäss Art. 55 a KVG ist im Zusammenhang mit der Berufsausübungsbewilligung gemäss § 7 des Gesundheitsgesetzes zu sehen. Gemäss dieser Bestimmung unterliegen die berufsmässigen Tätigkeiten im Bereich des Gesundheitswesens einer Bewilligungspflicht. Dies bedeutet, dass z. B. ein Arzt, der eine Praxis eröffnen und dabei zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abrechnen möchte, eine Berufsausübungsbewilligung gemäss § 7 des Gesundheitsgesetzes und eine Zulassungsbewilligung nach Art. 55 a KVG braucht. Es ist sinnvoll, wenn auch juristisch nicht zwingend, die beiden Bewilligungsverfahren zu koordinieren. Für den Rechtsmittelzug heisst das, dass Rekurse gegen die Entscheide der Gesundheitsdirektion in beiden Fällen vom gleichen kantonalen Gericht beurteilt werden sollten. Die Berufsausübungsbewilligung gemäss Gesundheitsgesetz gehört zweifellos zum «allgemeinen» kantonalen Verwaltungsrecht. Die Zulassungsbewilligung gemäss Art. 55 a KVG ist zwar in einem Gesetz aus dem Bereich des Sozialversicherungsrechts verankert. Indessen ist hier nicht der Kernbereich der Tätigkeit des Sozialversicherungsgerichts betroffen, das sich im Wesentlichen mit Leistungsansprüchen von Versicherten gegen die Leistungserbringer bzw. gegen die Krankenkassen beschäftigt. Dies rechtfertigt es, auch die Zulassungsstreitigkeiten letztinstanzlich vom Verwaltungsgericht beurteilen zu lassen. Dass dann ein entsprechender Entscheid des Verwaltungsgerichts an das Eidgenössische Versicherungsgericht weitergezogen werden kann, ist zwar aussergewöhnlich, rechtlich aber unproblematisch.

Die vorstehend erläuterte Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts für Zulassungsstreitigkeiten nach Art. 55 a KVG kann rechtlich durch eine Ergänzung von § 19 a Abs. 2 Ziffer 2 VRG erreicht werden, indem dort der für die Berufsausübungsbewilligung nach Gesundheitsgesetz vorgesehene direkte Rechtsmittelzug von der Gesundheitsdirektion

an das Verwaltungsgericht auf die Zulassungsbewilligungen nach Art. 55 a KVG ausgedehnt wird.

Zürich, 18. November 2003

Im Namen der Kommission  
für Justiz und öffentliche Sicherheit  
Die Präsidentin: Die Sekretärin:  
Regula Thalmann Marion Wyss